# Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 22 983 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

vom 17. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juni 2025)

zum Thema:

Umsetzung des Sicherheitspakets in Berlin

und **Antwort** vom 30. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22 983 vom 17. Juni 2025 über Umsetzung des Sicherheitspakets in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

#### Vorbemerkung des Abgeordneten:

Das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems beschließt die Einführung von § 73 Absatz 7 AsylG, der einen Widerruf von Schutzstatus bei Reisen ins Herkunftsland ermöglicht. Ausnahmen stellen Fälle dar, in denen die Reise als "sittlich geboten" gilt. Mit der Einführung von § 15b AsylG. Dieser ermöglicht den nachträglichen biometrischen Abgleich von Personen mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet, wenn eine Identitätsfeststellung als notwendig erachtet wird, insbesondere wenn eine Person keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt.

- 1. Welche Definition unterliegt dem Begriff "sittlich geboten"? Gibt es eine Handlungsanweisung, die diesen Begriff definiert?
- 2. Wie können Personen, die eine Reise in ihr Herkunftsland planen, vor Antritt der Reise erfahren, ob diese rechtskräftig ist bzw. zur Aberkennung ihres Schutzstatus führt? Ist eine Form der Antragsstellung geplant?
- 3. Wie plant das Land Berlin eine Umsetzung von § 73 Abs. 7 AsylG, die Betroffenen Rechtssicherheit gibt und Entscheidungen transparent macht?

#### Zu 1. bis 3.:

Gemäß § 73 Absatz 7 AsylG wird vermutet, dass die Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 AufenthG nicht mehr vorliegen, wenn ein Ausländer/ eine Ausländerin in den Staat, dessen/ deren Staatsangehörigkeit er/ sie besitzt oder wenn er/ sie staatenlos ist, in den Staat reist, in dem er/ sie seinen/ ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hiervon ausgenommen sind Reisen, die sittlich geboten sind. Nach der Begründung des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems können insbesondere schwere Krankheits- oder Todesfälle von Familienangehörigen dazu führen, dass eine Reise in den Herkunftsstaat im Sinne des Asylgesetzes sittlich zwingend geboten ist. Entsprechende Ausführungen finden sich in Verfahrenshinweisen für den den Aufenthalt in Berlin (https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php) des Landesamtes für Einwanderung (LEA) unter D. 73.7.. Die Durchführung des Widerrufsverfahrens obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Demensprechend erfolgt auch die Auslegung des Begriffs "sittlich geboten" in diesem Zusammenhang ausschließlich durch das BAMF. Durch dieses ist ebenso ggf. festzulegen, wie Reisen im Sinne des § 73 Absatz 7 AsylG auszugestalten sind, damit sie nicht zu einem Widerruf führen. Gemäß § 47b AufenthG sind entsprechende Reisen sowie der Grund der Reise vor Antritt der Reise gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen. Diese leitet gemäß § 8 Absatz 1c AsylG die Anzeigen an das BAMF zur Prüfung eines Widerrufs weiter. Die Entscheidung obliegt dem BAMF.

4. Wie vielen Personen wurde seit der Gesetzesänderung auf Grundlage von § 73 Abs. 7 AsylG der Schutzstatus widerrufen?

### Zu 4.:

Dem Senat liegt eine statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung nicht vor. Es wird auf die Zuständigkeit des Bundes für Verfahren gemäß § 73 Abs. 7 AsylG verwiesen.

- 5. Findet ein Abgleich biometrischer Daten mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet in Berlin bereits statt?
- 6. Wie ist eine Umsetzung in Berlin geplant?
- 7. Welche Pläne gibt es zur Umsetzung und Aufbau der entsprechenden Technologie, die für eine Umsetzung erforderlich ist?
- 8. Wie ist vor diesem Hintergrund eine Gewährleistung von Menschen- und Freiheitsrechten geplant?
  a) Welche Schutzmechanismen für Betroffene sind festgelegt (Zum Beispiel zum Umgang mit falschen Identifikationen, Opferentschädigungen, Zugang zu Rechten für Betroffene)
  b) Sind Maßnahmen zur Überprüfung des Mechanismus geplant?

9. Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Auslesen von Mobilgeräten und dem Abgleich mit biometrischen Daten aus dem Internet?

Zu 5. bis 9.:

Gemäß § 15b Absatz 8 AsylG ist das BAMF für die in den § 15b Absätze 1 bis 7 AsylG genannten Maßnahmen zuständig.

Berlin, den 30. Juni 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe Senatsverwaltung für Inneres und Sport